

# HRRF-Monatsübersicht Oktober 2024

## Highlights dieser Ausgabe

### Materielles Flüchtlingsrecht

EuGH bejaht Gruppenverfolgung von Frauen in Afghanistan

### Menschenrechtsschutz

Menschenrechtswidrige Inhaftierung minderjähriger Schutzsuchender in Malta

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse müssen vor Abschiebung erneut geprüft werden

Zurückweisung an EU-Binnengrenze verletzt Menschenrechte

Menschenrechtswidriger Pushback in Zypern

Menschenrechtswidrige Zustände in Griechenland und Ungarn

### Dublin-Verfahren usw.

Keine Dublin-Überstellung nach Kroatien

Uneinigkeit zu Aufnahmebedingungen in Griechenland

### Asylverfahrensrecht

Einstweilen keine Asylverfahren in Albanien

Sicherer Herkunftsstaat: Ganz oder gar nicht

Zugang zum Asylverfahren trotz sicheren Drittstaats

### Aufenthaltsrecht

Keine verkürzte Trennungszeit beim Familiennachzug

Keine rechtsfreien Räume im Aufenthaltsrecht

### Aufenthaltsbeendigung

Weitere Fälle der Missachtung gerichtlicher Eilbeschlüsse bei Abschiebungen

## Über die HRRF-Monatsübersicht

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)  
Langelohstr. 34  
22609 Hamburg  
Tel. +49 151 64312346  
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

## Materielles Flüchtlingsrecht

**EuGH bejaht Gruppenverfolgung von Frauen in Afghanistan:** Es besteht kein Zweifel daran, so der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 4. Oktober 2024 \(Rs. C-608/22 und C-609/22\)](#), dass die diskriminierenden Maßnahmen des afghanischen Taliban-Regimes gegen Frauen sowohl aufgrund ihrer Intensität und ihrer kumulativen Wirkung als auch aufgrund der Folgen, die sie für betroffene Frauen haben, Verfolgung im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU darstellen.

Einige dieser diskriminierenden Maßnahmen seien bereits für sich genommen als Verfolgung einzustufen, etwa die Zwangsverheiratung, die einer nach Art. 4 EMRK verbotenen Form der Sklaverei gleichzustellen sei, und der fehlende Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellten, die nach Art. 3 EMRK verboten seien. Außerdem beeinträchtigten die zahlreichen diskriminierenden Maßnahmen gegen Frauen, die den Zugang zur Gesundheitsfürsorge, zum politischen Leben und zur Bildung sowie die Ausübung einer beruflichen oder sportlichen Tätigkeit einschränkten, die Bewegungsfreiheit behinderten oder die Freiheit, sich zu kleiden, beeinträchtigten, in ihrer Gesamtheit Frauen in einer Weise, dass sie den Schweregrad erreichten, der erforderlich sei, um eine Verfolgung darzustellen. Diese Maßnahmen zeugten von der Etablierung einer gesellschaftlichen Organisation, die auf einem System der Ausgrenzung und Unterdrückung beruhe, in dem Frauen aus der Zivilgesellschaft ausgeschlossen würden und ihnen das Recht auf ein menschenwürdiges Alltagsleben in ihrem Herkunftsland verwehrt werde.

Das bedeutet praktisch eine automatische Flüchtlingsanerkennung für alle weiblichen Schutzsuchenden aus Afghanistan. Daraus ergibt sich die Frage, und das vorlegende österreichische Gericht hat sie dem Europäischen Gerichtshof gestellt, ob überhaupt noch eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, oder ob nicht von einer Gruppenverfolgung aller Frauen in Afghanistan auszugehen ist. An sich, so der Gerichtshof, sehe die EU-Qualifikationsrichtlinie zwar eine individuelle Prüfung von Asylanträgen vor, allerdings hindere die Richtlinie die EU-Staaten nicht daran, günstigere Normen zu erlassen, die eine solche individuelle Prüfung entbehrlich machten. Insbesondere könnten die zuständigen nationalen Behörden bei von afghanischen Frauen gestellten Asylanträgen davon ausgehen, dass eine individuelle Prüfung der Anträge nicht erforderlich sei, sofern nur ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht erwiesen seien.

**Flüchtlingseigenschaft für queere Menschen aus Georgien:** Bereits Ende 2023 war im Vorfeld der Einstufung von Georgien als sicherer Herkunftsstaat [bei einer Anhörung im Deutschen Bundestag](#) ausführlich darauf hingewiesen worden, dass sich queere Menschen in Georgien in einer Lage befinden, die sie der Gefahr asylrelevanter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aussetzt, ohne dass die georgischen Behörden willens oder in der Lage wären, effektiven Schutz vor Verfolgung zu bieten. Ganz unabhängig davon, dass Georgien jedenfalls seit dem [Urteil des Europäischen Gerichts-](#)

[hofs vom 4. Oktober 2024 \(Rs. C-406/22\)](#) (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 166](#)) kein sicherer Herkunftsstaat mehr sein kann, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anfang September 2024 in zwei vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängigen Berufungsverfahren (Az. 12 B 2/22 und 12 B 6/22) Prozessklärungen abgegeben, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die betroffenen queeren Schutzsuchenden aus Georgien führen.

In dem einen Verfahren (Az. 12 B 6/22) hatte das Verwaltungsgericht Berlin das Bundesamt mit [Urteil vom 30. September 2021 \(Az. 38 K 547.19 A\)](#) verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung [hat das Bundesamt nun zurückgenommen](#). In dem anderen Verfahren (Az. 12 B 2/22) hatte das Verwaltungsgericht Potsdam die gegen die Ablehnung des Asylantrags eingelegte Klage mit [Urteil vom 16. Juni 2021 \(Az. VG 2 K 2725/20.A\)](#) abgewiesen und hat das Bundesamt [nun seine Bereitschaft erklärt, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen](#). Der LSVD\* – Verband Queere Vielfalt weist [in einer Pressemitteilung vom 10. Oktober 2024](#) auf diese Entwicklung hin und fordert, die Einstufung von Georgien als sicheren Herkunftsstaat zurückzunehmen.

**Mindestens subsidiärer Schutz infolge willkürlicher Gewalt im Gazastreifen:** Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in zwei Urteilen vom 24. September 2024 ([Az. A 7 K 1647/24](#) und [A 7 K 4112/24](#)) zur Situation im Gazastreifen Stellung genommen. Der bewaffnete Konflikt im Gazastreifen erreiche einen so hohen Grad an willkürlicher Gewalt, dass dort praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre und ihr subsidiärer Schutz zuerkannt werden müsse; außerdem werde der Schutz oder Beistand von UNRWA für Staatenlose palästinensischer Herkunft im Gazastreifen im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG nicht länger gewährt, so dass Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft ipso facto zuzuerkennen sei.

**Kein Schutz für tschetschenische Wehrpflichtige:** In zwei Urteilen vom 22. August 2024 (Az. [12 B 17/23](#) und [12 B 18/23](#)) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass ungediente junge Männer russischer Staatsangehörigkeit und tschetschenischer Volkszugehörigkeit in Russland keine Gefahr laufen, für einen Kampfeinsatz in der Ukraine rekrutiert zu werden, jedenfalls wenn sie sich außerhalb Tschetscheniens aufhalten. Zwar bestehe in Tschetschenien die Gefahr, außerhalb einer Einberufung zum Wehrdienst zwangsweise für sogenannte Freiwilligenbataillone für einen Kampfeinsatz in der Ukraine rekrutiert zu werden, jedoch könnten sich betroffene Tschetschenen grundsätzlich in anderen Landesteilen Russlands niederlassen und seien dort vor Verfolgung sicher, soweit sie nicht in besonderer Weise politisch in Erscheinung getreten seien und daher kein landesweites Verfolgungsinteresse der föderalen oder tschetschenischen Sicherheitsbehörden anzunehmen sei. Tschetschenen würden dort nach den allgemeinen Regeln und ohne Berücksichtigung der in Tschetschenien geltenden Quote für die Ableistung des Wehrdiensts herangezogen, ihnen drohe aktuell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit kein Kampfeinsatz in der Ukraine, Einsätz-

ze von Grundwehrdienstleistenden auf russischem Territorium in Grenzregionen zur Ukraine zur Abwehr ukrainischer Gegenoffensiven stellten keine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung dar. Das Oberverwaltungsgericht hat die in erster Instanz in Hinblick auf die Gewährung subsidiären Schutzes erfolgreichen Klagen insgesamt abgewiesen.

## Menschenrechtsschutz

**Menschenrechtswidrige Inhaftierung minderjähriger Schutzsuchender in Malta:** In einem ungewöhnlich deutlichen [Urteil vom 22. Oktober 2024 \(Az. 1766/23\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass Malta die Menschenrechte unter anderem minderjähriger Schutzsuchender durch ihre Inhaftierung während ihrer Asylverfahren verletzt hat. Nicht nur seien die Haftbedingungen menschenrechtswidrig gewesen, sondern auch die Inhaftierung als solche, und habe es insbesondere keine Möglichkeit zu einer effektiven gerichtlichen Überprüfung der Inhaftierung gegeben. Die maltesische Regierung müsse dafür sorgen, dass Rechtsvorschriften erlassen würden, damit das für die Überprüfung der Inhaftierung von Schutzsuchenden zuständige „Immigration Appeals Board“ den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entspreche, und zwar in Hinblick auf die Art und Weise der Ernennung seiner Mitglieder und deren Amtszeit, das Vorhandensein von Garantien gegen Druck von außen und die Notwendigkeit, dass das Gremium den Anschein von Unabhängigkeit erwecke. Der Gerichtshof habe bereits vor neun Jahren gerügt, dass in Malta kein effektiver Rechtsschutz für Beschwerden gegen Haftbedingungen existiere, diese Situation habe sich seitdem nicht verbessert. Malta müsse einen rechtlich und praktisch wirksamen Rechtsbehelf einführen. Der Gerichtshof berichtet in einer ausführlichen [Pressemitteilung vom selben Tag](#) über sein Urteil.

**Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse müssen vor Abschiebung erneut geprüft werden:** Das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Oktober 2024 \(Rs. C-156/23\)](#) verleiht dem in Art. 5 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG niedergelegten Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement-Gebot) eine ganz neue praktische Bedeutung bei der Durchführung von Abschiebungen. In dem Verfahren ging es um eine Familie, die in den Niederlanden einen Asylantrag gestellt hatte, der 2012 abgelehnt wurde, mit der Ablehnung der Asylanträge wurden Rückkehrentscheidungen (d.h. Abschiebungsandrohungen) erlassen. In der Folge stellten Familienmitglieder über einen Zeitraum von mehreren Jahren verschiedene Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen, die ebenfalls abgelehnt wurden. Nun stellte sich dem vorlegenden niederländischen Gericht die Frage, ob nach der Ablehnung der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln die 2012 erlassenen Rückkehrentscheidungen immer noch eine Grundlage für die Durchführung von Abschiebungen bilden könnten, unter anderem deswegen, weil Familienmitglieder zwischenzeitlich neue zielstaatsbezogene Abschiebungshin-

dernisse geltend gemacht hatten, jedoch ohne einen neuen Asylantrag zu stellen.

Der Gerichtshof hat zu dieser Frage festgestellt, dass Rückkehrentscheidungen von den nationalen Behörden nicht unreflektiert und quasi automatisch herangezogen werden können, um Abschiebungen durchzuführen, sondern dass die Behörden vor der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung eine aktualisierte Bewertung der Gefahren im Zielstaat der Abschiebung vornehmen müssen, und zwar jedenfalls dann, wenn sie zwischenzeitlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt haben. Diese Bewertung, die von der zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung durchgeführten Bewertung getrennt und unabhängig sein müsse, müsse es der nationalen Behörde ermöglichen, sich unter Berücksichtigung jeder eingetretenen Änderung der Umstände sowie jedes neuen, von einem Drittstaatsangehörigen gegebenenfalls vorgetragenen Gesichtspunkts zu vergewissern, dass es keine ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründe für die Annahme gebe, dass der betroffene Drittstaatsangehörige im Fall der Rückkehr in einen Drittstaat dort tatsächlich der Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werde. Denn nur eine solche aktualisierte Bewertung ermögliche es dieser Behörde, sich zu vergewissern, dass die Abschiebung den rechtlichen Voraussetzungen und insbesondere den in Art. 5 Rückführungsrichtlinie festgelegten Anforderungen entspreche. Außerdem verstoße eine nationale Regel oder Praxis, nach der die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nur im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes vorgenommen werden könne, gegen Art. 5 Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 GRCh. Von Betroffenen könne daher nicht verlangt werden, dass sie einen (neuen) Antrag auf internationalen Schutz stellten.

So logisch das Urteil des Gerichtshofs angesichts des klaren Wortlauts von Art. 5 Rückführungsrichtlinie ist, so viel Verwirrung wird es vermutlich in der deutschen Behörden- und Abschiebungspraxis stiften. In den meisten Fällen wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits in einem Asylverfahren gemäß § 24 Abs. 2 AsylG festgestellt haben, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse vorliegen, an diese Beurteilung sind die Ausländerbehörden gemäß § 42 AsylG gebunden. Sie werden vor Abschiebungen, die von diesem Urteil erfasst werden, nun stets mit dem Bundesamt Rücksprache halten müssen, damit es seine Entscheidung zu den zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen aktualisieren kann. Dabei wird es wohl um zwei Fallgruppen gehen, nämlich einerseits um Konstellationen, in denen die Ausländerbehörde zeitlich nach der Ablehnung eines Asylantrags einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt hat, und andererseits um Konstellationen, in denen Betroffene gegenüber der Ausländerbehörde neue Umstände zu zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen geltend gemacht haben.

**Zurückweisung an EU-Binnengrenze verletzt Menschenrechte:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 15. Oktober 2024 \(Az. 13337/19\)](#)

entschieden, dass die Zurückweisung eines im September 2018 an der deutsch-österreichischen Grenze von der Bundespolizei aufgegriffenen Schutzsuchenden nach Griechenland gegen Art. 3 EMRK verstoßen hat. Die Bundespolizei hatte ein Asylgesuch des Schutzsuchenden ignoriert und ihn ohne Dublin-Verfahren oder sonstige Prüfung in ein Flugzeug nach Athen gesetzt, wo er über mehrere Monate inhaftiert war, was der Gerichtshof ebenfalls als menschenrechtswidrig rügte.

Es habe keine ausreichende Grundlage für eine allgemeine Vermutung gegeben, dass der Beschwerdeführer nach seiner Abschiebung von Deutschland nach Griechenland Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren in Griechenland haben würde, das ihn vor einer Zurückweisung schütze, und dass er dort nicht Gefahr laufen würde, einer gegen Art. 3 EMRK verstößenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Weder die Verwaltungsvereinbarung, auf deren Grundlage der Kläger abgeschoben worden sei, noch eine individuelle Zusicherung hätten Garantien dafür vorgesehen, dass Asylsuchende, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung abgeschoben würden, nach ihrer Abschiebung Zugang zu einem wirksamen Asylverfahren in Griechenland hätten, in dem die Begründetheit ihres Asylantrags geprüft würde, und dass Asylsuchende, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung abgeschoben würden, in Griechenland nicht einer Behandlung ausgesetzt würden, die gegen Art. 3 EMRK verstoße, z. B. wegen der Haftbedingungen oder der Lebensbedingungen für Asylsuchende. Außerdem sei der Beschwerdeführer übereilt abgeschoben („hastily removed“) worden, ohne dass er vor seiner Abschiebung Zugang zu einem Anwalt gehabt hätte.

Es ist nicht so, dass diese Entscheidung inhaltlich überrascht. Dass Zurückweisungen von Schutzsuchenden an EU-Binnengrenzen, etwa im Rahmen des vom Gerichtshof angesprochenen „Seehofer-Deals“ von 2018, rechtswidrig sind, wusste man schon vorher (siehe etwa [hier](#) und [hier](#) und [hier](#) und auch [hier](#)). Dass Zurückweisungen innerhalb der EU auch menschenrechtswidrig sein können, ist spätestens seit dem [M.S.S.-Urteil](#) des Gerichtshofs vom 21. Januar 2011 bekannt. Das neuerliche Urteil des Gerichtshofs kommt zur rechten Zeit, um der Debatte um die Zurückweisung von Schutzsuchenden an den deutschen Grenzen einen Riegel vorzuschieben.

**Menschenrechtswidriger Pushback in Zypern:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 8. Oktober 2024 \(Az. 39090/20\)](#) festgestellt, dass Zypern durch einen Pushback syrischer Flüchtlinge im September 2020 menschenrechtswidrig gehandelt hat. Die syrischen Flüchtlinge hatten versucht, Zypern vom Libanon aus per Boot zu erreichen, wurden allerdings nach Erreichen zyprischer Hoheitsgewässer von der zyprischen Küstenwache aufgehalten, die Asylgesuche der Flüchtlinge ignorierte und sie ebenfalls per Boot zurück in den Libanon brachte. Dies, so der Gerichtshof, habe gegen Art. 3 und Art. 13 EMRK sowie gegen Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK verstoßen. Der Gerichtshof hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

**Menschenrechtswidrige Zustände in Griechenland und Ungarn:** In drei Urteilen vom 3. Oktober 2024 (Az. [15008/19](#), [15192/20 u.a.](#) und [15293/20 u.a.](#)) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einmal mehr menschenrechtswidrige Aufnahmebedingungen und Inhaftierungen in den griechischen Aufnahmezentren auf den Inseln Lesbos, Chios und Samos in den Jahren 2019 und 2020 gerügt. In drei weiteren Urteilen vom 3. Oktober 2024 (Az. [652/18](#), [32660/18](#) und [18581/19](#)) hat der Gerichtshof ebenfalls einmal mehr menschenrechtswidrige Aufnahmebedingungen und Inhaftierungen in der ungarischen Transitzone Röszke in den Jahren 2017 bis 2019 gerügt.

## Dublin-Verfahren usw.

**Keine Dublin-Überstellung nach Kroatien:** Die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln bleibt in ihrem [Beschluss vom 18. Oktober 2024 \(Az. 22 L 1985/24.A\)](#) bei ihrer bisherigen Rechtsprechung (siehe etwa HRRF-Newsletter [Nr. 143](#)), die einstweiligen Rechtsschutz gegen beabsichtigte Dublin-Überstellungen nach Kroatien gewährt. Die Praxis von Kettenabschiebungen von Kroatien nach Bosnien-Herzegowina auf der Grundlage des zwischen diesen beiden Staaten getroffenen Rückübernahmeabkommens, von dem ausweislich der aktuellen Erkenntnismittel auch in der Praxis derzeit Gebrauch gemacht werde, sei problematisch. Im Rahmen eines Eilverfahrens sei nicht möglich, sich mit den insoweit maßgeblichen tatsächlichen Umständen sowie mit den sich stellenden komplexen Rechtsfragen in hinreichender Weise auseinanderzusetzen, insofern müsse eine abschließende Bewertung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Da die konkrete und ernsthafte Gefahr, einer Kettenabschiebung ausgesetzt zu sein, jedenfalls bei summarischer Betrachtung und unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sei, dürfe vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens keine Überstellung nach Kroatien stattfinden.

**Uneinigkeit zu Aufnahmebedingungen in Griechenland:** Es herrscht Uneinigkeit unter deutschen Gerichten über die Situation anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland, unter anderem innerhalb des Verwaltungsgerichts Berlin. Während die 34. Kammer in ihrem [Beschluss vom 30. September 2024 \(Az. 34 L 210/24 A\)](#) davon ausgeht, dass Schutzberechtigten in Griechenland bei einer Rückkehr im Regelfall eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung drohe und eine maßgebliche Besserung hinsichtlich des Zugangs zum Arbeits- und Wohnungsmarkt bei summarischer Prüfung und Außerachtlassung von Beschäftigungen in der „Schattenwirtschaft“ nicht ersichtlich sei, meint die 9. Kammer in ihrem [Beschluss vom 20. September 2024 \(Az. VG 9 L 542/24 A\)](#), dass für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte keine ernsthafte Gefahr einer Verelendung drohe, unter anderem weil nur etwa fünf Prozent der Schutzberechtigten in Griechenland tatsächlich obdachlos seien und weil sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts jedenfalls teilweise auf zumutbare Weise durch eigene Erwerbstätigkeit beitragen könnten.

**Noch ein Vorabentscheidungsverfahren zu den italienischen Dublin-Rundschreiben:** Das Verwaltungsgericht Sigmaringen fragt in seinem [Beschluss vom 7. Mai 2024 \(Az. A 4 K 1979/23\)](#) sich, und den Europäischen Gerichtshof, ob nicht bereits die fehlende Bereitschaft eines nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Staats zur Aufnahme von Dublin-Rückkehrern zum Übergang der Dublin-Zuständigkeit führen muss. Eine solche Weigerung sei ein von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO nicht vorgesehener Systembruch, dem durch ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Aufnahmebereitschaft des zuständigen Dublin-Staats zu begegnen sei (so einen Ansatz hatte etwa bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 9. August 2016, Az. 1 C 6.16](#) vertreten). Eine solche Annahme mache außerdem eine Prüfung entbehrlich, ob die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat gegen Art. 4 GRCh verstießen. Für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof dies anders sehen sollte, fragt das Verwaltungsgericht, ob in solchen Fällen die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig in Deutschland nicht gegen die EU-Asylverfahrensrichtlinie verstoße, weil sie faktisch zu einer Situation führe, in der sich bis zum Ablauf der Überstellungsfrist kein Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig fühle. Daneben will das Verwaltungsgericht wissen, ob die Weigerung des zuständigen Mitgliedstaats zur Aufnahme möglicherweise subjektive Rechte des Betroffenen aus der Dublin-III-Verordnung verletzt. Das Vorabentscheidungsverfahren wird beim Europäischen Gerichtshof als Rechtssache C-458/24 geführt; das Verwaltungsgericht hat angeregt, das Verfahren mit den beiden Anfang 2024 vom Oberverwaltungsgericht Münster zu den italienischen Dublin-Rundschreiben initiierten Vorabentscheidungsverfahren (C-185/24 und C-189/24, siehe HRRF-Newsletter [Nr. 136](#)) zusammenzulegen.

## Asylverfahrensrecht

**Einstweilen keine Asylverfahren in Albanien:** In einer [Pressemitteilung vom 18. Oktober 2024](#) berichtet das Tribunale Ordinario (Zivilgericht) in Rom über seine Entscheidung vom selben Tag, die Rückholung von zwölf Schutzsuchenden nach Italien anzuordnen, die zuvor von der italienischen Regierung in das von ihr errichtete Migrationszentrum in Albanien verbracht worden waren. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Herkunftsländer der betroffenen Schutzsuchenden vor dem Hintergrund des [Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 \(Rs. C-406/22\)](#) keine sicheren Herkunftsstaaten seien, so dass ihre Asylverfahren nicht als Grenzverfahren durchzuführen seien, was in der [Vereinbarung zwischen Italien und Albanien](#) aber vorausgesetzt werde. Die italienische Regierung versucht derweil, diese Entscheidung mit [einem am 24. Oktober 2024 veröffentlichten Dekret](#) auszuhebeln, das eine angepasste Liste sicherer Herkunftsstaaten enthält, [offenbar mit der Argumentation, dass sich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nur auf solche Herkunftsstaaten beziehe, die nicht ihr gesamtes Territorium kontrollierten, nicht jedoch auch auf Herkunftsstaaten, in denen lediglich bestimmte Gruppen von Menschen von Verfolgung bedroht seien](#).

**Keine vorschnelle Annahme missbräuchlicher Folgeantragstellung:** Das Verwaltungsgericht Köln geht in seinem [Beschluss vom 18. Oktober 2024 \(Az. 27 L 2017/24.A\)](#) ausführlich auf die Voraussetzungen ein, unter denen gemäß § 71 Abs. 5 AsylG von einer „missbräuchlichen“ Folgeantragstellung auszugehen ist. Es sei nicht ausreichend, dass ein Folgeantrag kurz vor einer bevorstehenden Abschiebung gestellt wurde, vielmehr müsse er „nur“ aus missbräuchlichen Gründen gestellt werden. Eine solche missbräuchliche Antragstellung setze voraus, dass der Antrag gerade zu dem Zweck gestellt werde, die Abschiebung zu verzögern oder zu behindern, was eine subjektive Komponente beinhalte, nämlich eine Missbrauchsabsicht, die nach einer fallspezifischen Beurteilung sämtlicher relevanter Umstände zu beurteilen sei. Die Annahme einer solchen Absicht sei jedenfalls regelmäßig dann auszuschließen, wenn ein Antrag zwar spät gestellt werde, der Antragsteller aber davon ausgehe, dass dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Entscheidung über den Folgeantrag ggf. unter dessen Priorisierung noch rechtzeitig vor einer bevorstehenden Abschiebung möglich sei.

**Kein Zweitantrag ohne erste inhaltliche Prüfung:** Im Sinne von § 71a AsylG erfolglos abgeschlossen ist ein Asylverfahren nur, wenn durch den sicheren Drittstaat eine vollständige Prüfung des internationalen Schutzes vorgenommen wurde, sagt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 8. Oktober 2024 \(Az. 29 L 2628/24.A\)](#). In dem Verfahren war ein in Griechenland gestellter Asylantrag dort als unzulässig abgelehnt worden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betrachtete einen anschließend in Deutschland gestellten weiteren Asylantrag als Zweitantrag. Das, so das Verwaltungsgericht, sei falsch gewesen.

**Sicherer Herkunftsstaat: Ganz oder gar nicht:** Ein Herkunftsstaat darf nur dann als sicherer Herkunftsstaat im Sinne von Art. 37 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU angesehen werden, wenn sein gesamtes Hoheitsgebiet die in Anhang I zur Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 4. Oktober 2024 \(Rs. C-406/22\)](#). Außerdem müsse in einem gerichtlichen Verfahren von Amts wegen geprüft werden, ob diese Voraussetzungen vorlägen, und nicht nur dann, wenn ein möglicher Verstoß ausdrücklich geltend gemacht werde.

In dem Verfahren ging es um die Republik Moldau, deren abtrünniger Landesteil Transnistrien in Verbindung mit diesem Urteil vermutlich dazu führen wird, dass Moldau insgesamt nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden darf, weil Anlage I zur Richtlinie unter anderem das Bestehen eines demokratischen Systems, die Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit voraussetzt, was für Transnistrien zweifelhaft erscheint. Ähnliches gilt wohl für Georgien und seine zwei abtrünnigen Landesteile Abchasien und Südossetien. Die auf § 29a AsylG beruhende Anlage II zum deutschen Asylgesetz führt derzeit noch sowohl Moldau als auch Georgien als sichere Herkunftsstaaten auf, was nun überholt ist.

**Zugang zum Asylverfahren trotz sicheren Drittstaats:** Ein EU-Staat darf einen Drittstaat außerhalb der Europäischen

Union auch dann grundsätzlich als sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 38 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU betrachten, wenn der Drittstaat Schutzsuchende trotz einer rechtlichen Verpflichtung faktisch nicht zurücknimmt, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 4. Oktober 2024 \(Rs. C-134/23\)](#), weil es gemäß Art. 38 Abs. 2 der Richtlinie nämlich nicht auf die Aufnahmebereitschaft des Drittstaats ankommt. Allerdings, und das ist der spannende Punkt, ergebe sich aus Art. 38 Abs. 4 der Richtlinie ohne weiteres, dass der EU-Staat in einem solchen Fall Zugang zu einem Asylverfahren gewähren müsse und einen Asylantrag nicht gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie als unzulässig ablehnen dürfe. Außerdem dürfe der EU-Staat die Prüfung solcher Asylanträge nicht ohne Grund aufschieben und müsse insbesondere sicherstellen, dass diese Prüfung gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie einzeln und innerhalb der in ihrem Art. 31 genannten Fristen erfolge.

**Kein Vernichten von Identitäts- oder Reisedokumenten bei feststehender Identität:** Nach dem Wortlaut des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG liegt ein Fall der offensichtlichen Unbegründetheit nur dann vor, sagt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem [Beschluss vom 23. September 2024 \(Az. 19a L 1394/24.A\)](#), wenn ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden „ermöglicht hätte“, vernichtet worden ist. Daraus folge, dass Unkenntnis oder Zweifel über die Identität oder Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden vorliegen müssten, die bei Vorliegen eines der genannten Dokumente nicht bestehen würden. Stehe hingegen die Identität und Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden trotz der Vernichtung der Identitäts- und Reisedokumente fest, könne sein Asylantrag regelhaft auf seine einfache Begründetheit hin geprüft werden.

## Aufenthaltsrecht

**Keine verkürzte Trennungszeit beim Familiennachzug:** Das Bundesverwaltungsgericht informiert in einer [Pressemitteilung vom 24. Oktober 2024](#) über sein (noch nicht im Volltext vorliegendes) Urteil vom selben Tag (Az. 1 C 17.23), in dem es eine Verkürzung der Trennungszeit beim Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG) aufgrund der Sicherung von Lebensunterhalt und des Vorhaltens von Wohnraum abgelehnt hat. Eine Ausnahme von dem Regelausschlussgrund für den Fall, dass die (Wieder-)Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in dem Aufenthaltsstaat des nachzugswilligen Ehegatten auf unabsehbare Zeit ausscheide, sei regelmäßig erst bei einer mehr als vier Jahre andauernden Trennung der Ehegatten anzunehmen. Atypische Umstände des Einzelfalles müssten geeignet seien, dem Regelausschlussgrund einer nach der Flucht geschlossenen Ehe schon vor dem Ablauf der genannten Fristen ausnahmsweise kein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen; von einer derartigen Atypik könne indes weder im Falle der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft noch im Falle des Vorhaltens ausreichenden Wohnraums ausgegangen werden.

**Keine rechtsfreien Räume im Aufenthaltsrecht:** Das Verwaltungsgericht Berlin ruft in seinem [Urteil vom 10. Oktober 2024 \(Az. 4 K 199/23 V\)](#) in Erinnerung, dass es im Aufenthaltsrecht keine rechtsfreien Räume gibt. Auch der Beurteilungsspielraum, der dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat nach § 22 Satz 2 AufenthG zustehe, wonach eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei, wenn das Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme eines Ausländers erklärt habe, sei gerichtlich grundsätzlich überprüfbar. In dem Verfahren ging es um afghanische Ortskräfte, die erfolglos die Aufnahme in Deutschland beantragt hatten. Die Ausführungen des Ministeriums, dass Entscheidungen in diesem Bereich gerichtlich nicht überprüft werden könnten, da es sich hierbei um autonome Ausübung staatlicher Souveränität handele, hielt das Verwaltungsgericht für nicht besonders überzeugend. Nach allgemeinen Grundsätzen sei die Ausübung eines Beurteilungsspielraums jedenfalls dann auf eine Verletzung des Willkürverbots überprüfbar, wenn eine staatliche Stelle wie hier beim Ortskräfteverfahren die einzelnen Aufnahmen auf der Grundlage einer abgestimmten und abstrakten Kriterien folgenden Verwaltungspraxis zusage. In der Sache hatte die Klage allerdings keinen Erfolg.

**Rückführungsrichtlinie regelt humanitären Aufenthalt nicht:** Trotz einer Bezugnahme auf die Gewährung humanitärer Aufenthaltstitel in Art. 6 Abs. 4 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG ist die Richtlinie auf eine Gewährung solcher Aufenthaltstitel nicht anzuwenden, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Beschluss vom 26. September 2024 \(Rs. C-143/24\)](#). Die Frage war aus Sicht des vorliegenden belgischen Gerichts relevant, weil das belgische Recht offenbar den Verfahrensstandards der Richtlinie nicht entspricht, wenn es um die Erteilung von humanitären Aufenthaltstiteln geht.

**Pflicht zur Duldungserteilung bei faktischer Aussetzung der Abschiebung:** Das Verwaltungsgericht Schleswig weist in seinem [Beschluss vom 24. September 2024 \(Az. 11 B 69/24\)](#) darauf hin, dass einem Ausländer, der ausreisepflichtig ist, dessen Abschiebung aber nicht betrieben wird, zwingend eine Duldung zu erteilen ist, weil das Aufenthaltsgesetz eine stillschweigende faktische Aussetzung der Abschiebung anstelle der förmlichen Duldung nicht vorsieht. In dem Verfahren waren dem Betroffenen von März 2022 bis heute lediglich Grenzübertrettsbescheinigungen ausgehändigt worden, über einen im März 2022 gestellten Duldungsantrag hatte die Behörde „offensichtlich aufgrund von Kapazitätsengpässen“ bis Herbst 2024 nicht entschieden.

**Heirat in der Videokonferenz unwirksam:** In seinem [Urteil vom 29. August 2024 \(Az. 6 B 1/24\)](#) informiert das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg darüber, dass eine Eheschließung im Rahmen einer Videokonferenz unwirksam ist, wenn einer der Verlobten sich dabei in Deutschland aufhält. Dann nämlich befinde sich der Ort der Eheschließung zumindest auch im Inland und liege somit eine Inlandeseheschließung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB vor, die nur bei Mitwirkung eines Standesbeamten (§ 1310 BGB) und nur bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Eheschließenden

Benden (§ 1311 BGB) wirksam sei. Ein Visum zum Familiennachzug könne darum nicht unter Verweis auf eine solche Eheschließung erteilt werden.

**In der Regel keine einstweilige Herausgabe eines in Verwahrung genommenen Reisepasses:** Ein Anordnungsgrund für eine einstweilige Anordnung mit dem Ziel der Herausgabe eines von der Ausländerbehörde nach § 50 Abs. 5 AufenthG in Verwahrung genommenen Reisepasses liegt wegen der damit angestrebten Vorwegnahme der Hauptsache nur dann vor, wenn der Ausländer das Entstehen schwerer und unzumutbarer, später nicht wieder gut zu machender Nachteile durch die fortdauernde Verwahrung des Reisepasses glaubhaft macht, meint das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 15. August 2024 \(Az. 2 M 66/24\)](#). Insbesondere werde ein Reisepass nicht zur Eröffnung eines Bankkontos in Deutschland benötigt, außerdem komme bei Einbehaltung des Passes oder Passersatzes gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthV die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 48 Abs. 2 AufenthG in Betracht. Darüber hinaus genügen Ausländer selbst in den Fällen, in denen keine Duldungsbescheinigung ausgestellt wird, ihrer Ausweispflicht nach § 48 AufenthG jedenfalls bereits dadurch, dass ihnen eine Bescheinigung über die Verwahrung nach § 50 Abs. 5 AufenthG zur Verfügung gestellt werde.

## Aufenthaltsbeendigung

**Gerichte untersagen Abschiebung eines Bonner Predigers in den Kosovo:** Die Stadt Bonn ist mit ihrem Versuch, einen der salafistischen Szene zugerechneten Prediger in den Kosovo abzuschicken, in zwei Eilverfahren sowohl vor dem Verwaltungsgericht Köln ([Beschluss vom 2. Oktober 2024, Az. 5 L 1832/24](#)) sowie [Pressemitteilung vom selben Tag](#)) als auch vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (siehe die [Pressemitteilung des Gerichts vom 11. Oktober 2024](#)) gescheitert. Die Stadt Bonn habe keine Gefahren benannt, die von dem betroffenen Prediger konkret ausgingen und wegen derer er die Ausweisung und Abschiebung in den Kosovo zunächst hinzunehmen hätte. Vielmehr beruhe das vorgelegte Material zu erheblichen Teilen auf bloßen Annahmen.

**Weitere Fälle der Missachtung gerichtlicher Eilbeschlüsse bei Abschiebungen:** Das Abschiebungsreporting NRW [berichtet am 2. Oktober 2024](#) über zwei weitere Fälle von Abschiebungen aus Deutschland im November 2023 und im Dezember 2023, in denen die an der Abschiebung beteiligten Behörden gerichtliche Eilbeschlüsse ignoriert und Abschiebungen nicht abgebrochen haben, obwohl die Gerichte dies angeordnet hatten. Im HRRF-Newsletter wurden solche Fälle zuletzt in Ausgabe [Nr. 152](#) dokumentiert.

## Abschiebungshaft

**Keine Perpetuierung rechtswidriger Inhaftierung im und nach dem Asylverfahren:** Eine rechtswidrige Inhaftierung

während des Asylverfahrens hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit einer späteren Inhaftierung nach Abschluss des Asylverfahrens, auch wenn die betroffene Person ununterbrochen inhaftiert gewesen sein sollte, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 4. Oktober 2024 \(Rs. C-387/24 PPU\)](#). Folglich sei die zuständige nationale Behörde nicht verpflichtet, diese Person allein aufgrund der Rechtswidrigkeit der früheren Haftmaßnahme unverzüglich freizulassen.

**Vermischtes vom Bundesgerichtshof:** In zwei Beschlüssen vom 17. September 2024 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass es wegen des der Ausländerbehörde zustehenden „organisatorischen Spielraums“ nicht gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verstößt, wenn statt einer ursprünglich geplanten Abschiebung mit einem Linienflug letztlich eine Abschiebung mit einem Charterflug stattfindet, auch wenn sich dadurch die Dauer der Inhaftierung verlängert (Az. [XIII ZB 23/22](#)), und dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens nicht vorliegt, wenn ein Rechtsanwalt in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Anhörungstermin zwar kurzfristig, aber noch so rechtzeitig unterrichtet wird, dass er das Gericht über seine geplante Teilnahme informieren könnte, er dies aber unterlässt und die Anhörung dann ohne ihn erfolgt (Az. [XIII ZB 67/20](#)). In einem weiteren Beschluss vom 17. September 2024 (Az. [XIII ZB 71/22](#)) meint der Bundesgerichtshof, dass ein Ausländer, dessen Aufenthalt bestandskräftig auf den Bezirk einer Ausländerbehörde beschränkt wurde, keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr an einem anderen Ort begründen könne, und dass ein Ausländer gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 7 AufenthG dem behördlichen Zugriff entzogen sei, wenn er nach Bekanntwerden seines Aufenthaltsorts diesen wechselt und sein neuer Aufenthaltsort der Ausländerbehörde erneut nicht bekannt sei.

**Negativer Kompetenzkonflikt unter baden-württembergischen Haftgerichten:** Mit [Beschluss vom 12. September 2024 \(Az. 19 UH 2/24\)](#) musste das Oberlandesgericht Karlsruhe einen negativen Kompetenzkonflikt der Amtsgerichte Offenburg und Karlsruhe auflösen, die sich in einem Haftverfahren beide für unzuständig hielten. Das zunächst zuständige Amtsgericht Offenburg hatte das Verfahren gemäß § 106 Absatz 2 AufenthG an das Amtsgericht Karlsruhe abgegeben, das die Übernahme des Verfahrens ablehnte. Nach einem neuerlichen Abgabebeschluss des Amtsgerichts Offenburg wurde schließlich gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, 415 FamFG das Oberlandesgericht ins Spiel gebracht. Inhaltlich ging es darum, ob § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG auch dann anwendbar ist, wenn noch keine erstinstanzlich abschließend angeordnete Freiheitsentziehung vorliegt, sondern lediglich eine einstweilige Anordnung erlassen worden ist. Das könne man so oder so sehen, meinte das Oberlandesgericht, jedenfalls aber habe das abgebende Amtsgericht Offenburg die ihm eingeräumte Verweisungskompetenz nicht offensichtlich überschritten.

## Sonstiges

**Vermietungsverbot für Unterbringung von Asylbewerbern zulässig:** In seinem [Beschluss vom 19. September 2024 \(Az. 1 W 410-448/23 u.a.\)](#) hält das Berliner Kammergericht eine Bestimmung in der Gemeinschaftsordnung einer Wohnungseigentümergeinschaft, wonach den Eigentümern die Vermietung ihres Sondereigentums an die für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständige Landesbehörde untersagt wird und deren Eintragung in das Grundbuch das zuständige Grundbuchamt nicht vornehmen wollte, für nicht offensichtlich unwirksam. Es werde zwar vertreten, dass diskriminierende Vermietungsverbote gegen § 19 AGG verstießen und unwirksam seien, um eine solche Regelung gehe es aber nicht. Vielmehr werde die Vermietung unmittel-

bar an Asylbewerber nicht untersagt, sondern eben nur eine Vermietung an die zuständige Landesbehörde. Asylbewerber seien davon allenfalls mittelbar betroffen, eine Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft sei danach nicht offensichtlich, sondern eher fernliegend.

**Staatshaftungsklage wegen Binnengrenzkontrollen:** Eine ungarische Rechtsanwaltskanzlei hat [einem Medienbericht zufolge](#) die Republik Österreich auf Schadensersatz verklagt, weil Österreich Grenzkontrollen an der österreichisch-ungarischen Grenze durchführt. Die Kläger hätten aufgrund der Grenzkontrollen einen Stau an der Grenze umfahren müssen und dadurch einen Schaden in Höhe von 19 Cent erlitten, den sie vom österreichischen Staat ersetzt verlangen.